



Nachbarschaftsverein Sesselacker (NVS)

## 1. Statuten

### Inkrafttreten

Das vorliegende Regelwerk des Nachbarschaftsverein Sesselacker (NVS) tritt mit der Gründung des NVS vom 26. Juni 2021 in Kraft.

Die Co-Präsidentin

Monika Simon

Der Co-Präsident

Kaspar Schmid

NVS, 4059 Basel

[www.nv-sesselacker.ch](http://www.nv-sesselacker.ch), [info@nv-sesselacker.ch](mailto:info@nv-sesselacker.ch)

	Statuten, Version 07-2021	<a href="http://www.nv-sesselacker.ch">www.nv-sesselacker.ch</a> NVS 4059 Basel	1 / 6
--	---------------------------	---	-------





## STATUTEN

### I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereins

#### Art. 1

1. Unter dem Namen "Nachbarschaftsverein Sesselacker" - im Folgenden NVS genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der NVS ist Ansprechpartner für die Besitzerin, den Mieter oder der Betreiber der Sesselacker-Schwimmhalle und vertritt die Interessen seiner Mitglieder (sowohl der Be-, als auch der Anwohner der Überbauung Sesselacker) bzgl. der Nutzung der Schwimmhalle Sesselacker.
3. Der NVS vertritt die Interessen seiner Mitglieder hinsichtlich der Nutzung der Sesselacker Schwimmhalle (Abo, Schlüssel, Zugangszeiten, etc.)
4. Der NVS vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Christoph-Merian-Stiftung (CMS) (sowohl der Be-, als auch der Anwohner der Überbauung Sesselacker) bzgl. des Zusammenlebens, der Gesundheit und der Lebensqualität.
5. Der NVS vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und der lokalen Politik (sowohl der Be-, als auch der Anwohner der Überbauung Sesselacker), bzgl. Zusammenleben, Gesundheit und Wohlbefinden.
6. Wo nötig, arbeitet der NVS mit anderen Organisationen oder Gesellschaften zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere dem Quartierverein Bruderholz.
7. Der Sitz des Vereins ist der vom Vorstand festgelegte Ort der Geschäftstätigkeit.

#### Art. 2

Der NVS erfüllt seine Aufgabe durch:

1. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
2. Austausch mit der CMS; ggf. Schliessen von Vereinbarungen.
3. Austausch mit dem Betreiber der Schwimmhalle Sesselacker; ggf. Schliessen von Vereinbarungen zur Nutzung der Schwimmhalle durch die Mitglieder des NVS.
4. Propagierung der eigenen Interessen gegenüber der Behörden und Öffentlichkeit.
5. Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Vertretung

	Statuten, Version 07-2021	www.nv-sesselacker.ch NVS 4059 Basel	2 / 6
--	---------------------------	--	-------





## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

1. Der NVS besteht aus Mietparteien der Überbauung Sesselacker und Anwohnende, die sich für die Nutzung der Schwimmhalle Sesselacker oder aber für andere, das Sesselacker-Areal und Umgebung betreffende Dinge interessieren.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Der NVS kann für aktive und passive Mitglieder entsprechende Mitglieds-Beiträge festlegen.
4. Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des NVS besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Der Vorstand behält sich vor, die Mitgliederliste von Zeit zu Zeit zu bereinigen.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt auf Jahresende.
2. Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger Aufforderung.
3. Durch Ausschluss in Folge grober Verletzung der Statuten bzw. der Vereinsinteressen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung verfügt und ist nicht anfechtbar.

## III. Finanzielle Mittel

### Art. 5

1. Die Finanzierung der NVS erfolgt durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (siehe Art. 8) und durch allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen.
2. Schenkungen Dritter sind willkommen, bedürfen aber der einstimmigen Genehmigung durch den Vorstand, ansonsten müssen sie der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
3. Die NVS entrichtet ggf. einen Zentralbeitrag an die Betreiberin der Schwimmhalle Sesselacker für die Nutzung durch Mitglieder.
4. Beiträge des NVS an andere Organisationen sind durch die Generalversammlung grundsätzlich und in ihrer Höhe zu genehmigen.

	Statuten, Version 07-2021	www.nv-sesselacker.ch NVS 4059 Basel	3 / 6
--	---------------------------	--	-------





#### IV. Die Organe des Vereins und ihre Funktionen

##### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

##### Art. 7

1. Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder zusammen.
2. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen. Gegebenenfalls traktandierte Statutenänderungen sind der Einladung im Wortlaut beizulegen.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; das Co-Präsidium hat den Stichentscheid.

##### Art. 8

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Die Wahl auf eine Amtsperiode von drei Jahren:
  - o das Co-Präsidium
  - o des Vorstandes
  - o der Delegierten für Verhandlungen mit der Betreiberin der Schwimmhalle Sesselacker, bzw. der CMS, bzw. mit den Behörden / der lokalen Politik
- Die Abnahme des Jahresberichtes des Co-Präsidiums
- Die Abnahme der Jahresrechnung

	Statuten, Version 07-2021	www.nv-sesselacker.ch NVS 4059 Basel	4 / 6
--	---------------------------	--	-------





- Die Festsetzung des Jahresbeitrages, der sich zusammensetzt aus vier optionalen Typen

Typ A) Passivmitglied

Typ B) Aktivmitglied für den Zugang zur Schwimmhalle Sesselacker; orientiert am Preis der Betreiberin der Schwimmhalle Sesselacker

Typ C) Aktivmitglied für alle anderen Themen; orientiert an der Art der Projekte die aktuell durchgeführt werden

Typ D) Ehrenmitglieder

- Die Festsetzung der Beiträge an den Betreiber der Schwimmhalle Sesselacker gemäss Art. 1 Abs. 3
- Die Festsetzung der Beiträge an andere Projekte gemäss Art. 1 Abs. 4 und 5.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### Art. 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Co-Präsidium, dem Kassier bzw. der Kassiererin und aus weiteren Beisitzenden, deren Zahl sich nach den Bedürfnissen des NVS richtet. Das Co-Präsidium wird obligat durch zwei Vorstandsmitglieder gebildet, die jeweils die Mietparteien der Überbauung Sesselacker und Anwohnende der Überbauung Sesselacker repräsentieren.

2. Mitglieder des Co-Präsidiums sind für höchstens zwei Amtsperioden wählbar.

3. Der Vorstand delegiert oder bezeichnet eine Vertretung des NVS für Diskussionen und Verhandlungen mit anderen Organisationen und Gesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 2-6, sowie in Art. 2 Abs. 2-5.

#### Art. 10

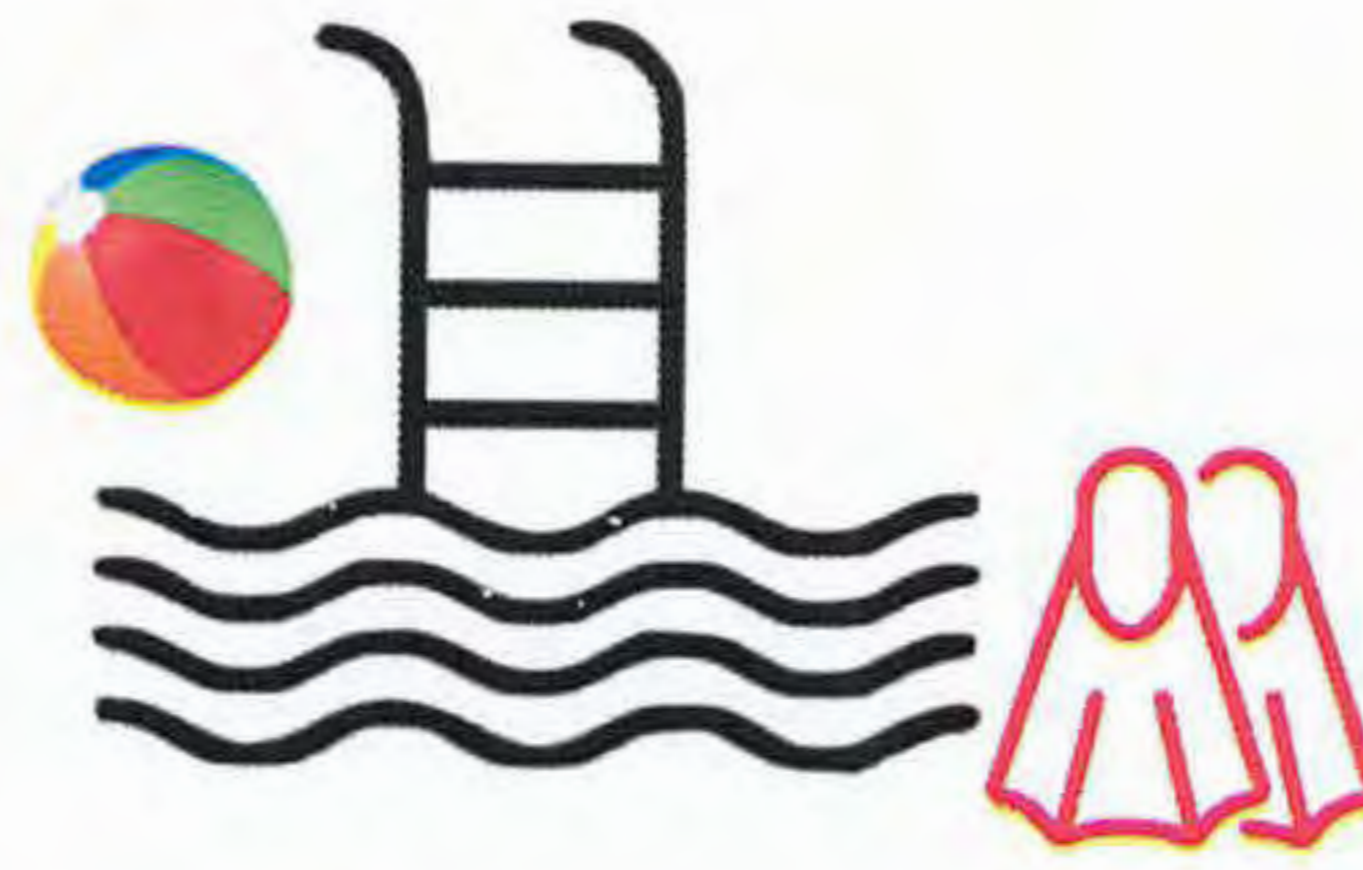
1. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Gesellschaft dienenden Veranstaltungen und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung besorgt. Er kann dazu Arbeitsgruppen einsetzen.

2. Der Vorstand führt die Liste der Mitglieder des NVS.

3. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

	Statuten, Version 07-2021	www.nv-sesselacker.ch NVS 4059 Basel	5 / 6
--	---------------------------	--	-------





## V. Haftung, Statutenänderungen und Auflösung

### Art. 11

Für die Verbindlichkeit des NVS haftet nur das Vereinsvermögen.

### Art. 12

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Generalversammlung.

### Art. 13

Im Falle der Auflösung des NVS, wozu ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich ist, fällt das Vereinsvermögen einer anderen Institution zu, die die gleichen oder ähnlichen Zwecke verfolgt. Der als dann im Amt stehende Vorstand besorgt die Liquidation.

## VI. Inkrafttreten

### Art. 14

Die vorliegenden Statuten treten mit der Unterzeichnung des Gründungsprotokolls durch die Tagungspräsidentin und des Protokollführers vom 26. Juni 2021 in Kraft.

	Statuten, Version 07-2021	www.nv-sesselacker.ch NVS 4059 Basel	6 / 6
--	---------------------------	--	-------